

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch geändert wird (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013)**
(462/ME XXIV. GP)

Mit dem begutachteten Entwurf werden Strafverschärfungen sowie Ausweitungen bestehender Tatbestände insbesondere für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorgeschlagen. Auf den Seiten 14 ff der Erläuterungen sind die seit 1989 erfolgten Änderungen des Sexualstrafrechtes angeführt, die zum überwiegenden Teil bereits in der Vergangenheit Strafverschärfungen und Tatbestandsausweitungen gebracht haben.

Im Einzelnen erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen zwar nachvollziehbar begründet, schreiben aber die Tendenz einer beständigen Ausweitung von Straftatbeständen und Erhöhung von Strafdrohungen in der gesamten Strafrechtsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte fort.

Genauso wie in der Vergangenheit wird es auch in der Zukunft immer wieder erforderlich sein, neue Strafbestimmungen zu schaffen oder bestehende Strafbestimmungen auszubauen, um auf Änderungen der gesellschaftlichen Wertvorstellungen, der Technik sowie der Umweltbedingungen zu reagieren, aber auch, um EU – Normen umzusetzen. Außerdem werden (wie auch im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagen) Strafdrohungen erhöht, wenn ein Missverhältnis zwischen Unwertgehalt und Sanktionierung im Vergleich verschiedener Deliktgruppen miteinander zu vermuten ist (eine Senkung von Strafdrohungen als Reaktion auf ein solches Missverhältnis ist nicht in Erinnerung). Wenn diese Entwicklungen nicht von einer wiederholten Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten der Einschränkung der Strafbarkeit in anderen Bereichen begleitet werden, bewirken sie einen stetigen Anstieg der erforderlichen strafrechtlichen Reaktionen und damit verbunden auch der zu vollziehenden Freiheitsstrafen. Ein solcher Anstieg ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch nicht die Kriminalitätsbelastung vermindert werden kann, aber entweder ein sehr kostenintensiver Ausbau des Strafvollzugssystems erforderlich wird, oder die Möglichkeiten eines resozialisierenden Strafvollzuges wegen Überbelages reduziert werden.

Es ist zu hoffen, dass der demnächst beginnende „Reformprozess StGB 2015“ zu Einschränkungen der Strafbarkeit und Herabsetzung der Strafdrohungen in Deliktsbereichen, die aus heutiger Sicht einen verhältnismäßig geringeren Unwertgehalt aufweisen, führen wird, um die angesprochene Strafrechtsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte auszugleichen und auch noch einen „Spielraum“ für künftig zu erwartende Verschärfungen zu schaffen.

Auch wenn der aktuell begutachtete Entwurf als „Einzelwerk“ legislativ ausgereift erscheint, sollte mit seiner Umsetzung bis zum Abschluss des „Reformprozess StGB 2015“ gewartet werden.

1. Februar 2013

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit